



# GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 720/1/2022

Ferndorf, 29.07.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 28.07.2022, Zahl: 720/1/2022, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, und § 3 Abs. 3 der Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl.Nr. 69/2008, wird verordnet:

### § 1

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Kleinmengen und tierischen Nebenprodukten aus Schlacht- und Zerlegertätigkeiten gemäß § 2 der Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. September 2008, Zahl: 11-ALL-26/12-2008, über die Organisation der Meldung, Ablieferung und Weiterleitung sowie der Übernahme von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen (Tierkörperverwertungsverordnung 2008), sind folgende Gebühren zu leisten:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 SRM, tote Tiere gem. Kat 1

je 1000 Kilogramm ... Euro 418,00

Kategorie 2 Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2

je 1000 Kilogramm ... Euro 271,70

Kategorie 3 Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nur gewaschen)

je 1000 Kilogramm ... Euro 155,10

### § 2

Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle zu entrichten.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. August 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Juni 2019, Zahl: 720/1/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Josef Haller

